

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, alle Vorschriften im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ersatzlos zu streichen, die besondere Einschränkungen der Rechte von Leistungsempfängern zum Inhalt haben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, es habe sich ein Hartz 4-Sonderrecht entwickelt. Es sei der Eindruck entstanden, dass Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Bürger zweiter Klasse seien. Hiermit werde gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3 des Grundgesetzes verstoßen.

Im Einzelnen wendet sich die Petition gegen

1. die im Vergleich zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) weitergehende Regelung der Zumutbarkeit von Arbeit nach § 10 SGB II,
2. die Unterschreitung des Existenzminimums durch Sanktionen (§ 31 SGB II) oder durch nicht anerkannte Kosten der Unterkunft jenseits der örtlich festgelegten „Angemessenheitsgrenze (§ 2 Absatz 1 SGB II). So könne der Regelbedarf als soziokulturelles Existenzminimum unterschritten werden.
3. die sofortige Vollziehbarkeit von Entscheidungen der Jobcenter nach § 39 Nr.1 SGB II in Abweichung vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen in § 86a Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG),
4. die Sanktionierung von sog. falschem Verhalten bei Bewerbungen nach § 31 Absatz 1 Nr. 2 SGB II,

5. die Sondervorschrift des § 40 SGB II, wonach Hartz 4-Bescheide nur ein Jahr überprüfbar seien, während im übrigen Sozialrecht eine Überprüfung vier Jahre möglich sei,
6. den Datenabgleich und Auskunftsrechte der Jobcenter im SGB II,
7. die Nichtabführung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung seit 2011,
8. die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten nach § 12a SGB II.

Nur eine vollständige Revision des SGB II könne hier abhelfen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 2.264 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 687 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zu den einzelnen Punkten:

1. Zumutbarkeit von Arbeit nach § 10 SGB II

Bei der Eingliederung in Arbeit werden zuvorderst die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berücksichtigt. Soweit allerdings Arbeitsplätze, die den Neigungen, Kenntnissen und Fähigkeiten einer Person entsprechen, auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden sind, entspricht es dem Solidaritätsprinzip, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte alles ihnen bei einem objektiv vernünftigen Maßstab angemessene Mögliche dazu beitragen, ihre Hilfebedürftigkeit durch vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten zu beenden bzw. zu verringern.

Die Erwerbstätigen, aus deren Steuern die Grundsicherung für Arbeitssuchende finanziert wird, können zu Recht erwarten, dass Leistungsberechtigte, soweit es ihnen möglich und zumutbar ist, dazu beitragen, die finanziellen Lasten für die Allgemeinheit in Grenzen zu halten. Es entspricht dem Grundsatz der Nachrangigkeit staatlicher Fürsorgeleistungen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Verringerung oder Beendigung ihrer

Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen. Die Zumutbarkeitsregelung des § 10 SGB II definiert in Absatz 1 die Grenzen der Zumutbarkeit. Danach ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist oder die Ausübung der Arbeit die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt. Nicht zumutbar ist eine Arbeit auch dann, wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung des eigenen Kindes oder des Kindes des Partners oder der Partnerin gefährden würde. Eine Arbeit ist außerdem unzumutbar, wenn die Ausübung der Arbeit mit der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Die Regeln der Zumutbarkeit gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend. Anzumerken ist zudem, dass die Entlohnung nicht gegen arbeitsrechtliche oder sonstige Vorschriften sowie die guten Sitten verstoßen darf.

2. Unterschreitung des Existenzminimums durch Sanktionen und nicht anerkannte Unterkunftsbedarfe

Soweit mit der Petition eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 GG) geltend gemacht wird, ist darauf hinzuweisen, dass das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geschaffene Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht nur aus Artikel 1 Absatz 1 GG folgt und daher nicht identisch mit der Menschenwürdegarantie ist. Vielmehr handelt es sich um ein eigenständiges Grundrecht, das auf der insofern untrennbaren Verbindung von Artikel 1 Absatz 1 GG mit dem Sozialstaatsprinzip beruht. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unterliegt also anderen verfassungsrechtlichen Maßstäben als die Menschenwürdegarantie selbst. Das BVerfG hat die Ausgestaltungsbedürftigkeit dieses Grundrechts betont und festgestellt, dass die Verfassung nicht die Gewährung bedarfsunabhängiger, voraussetzungsloser Sozialleistungen gebietet (Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 7. Juli 2010, Az.1 BvR 2556/09).

Das Grundrecht aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG greift nur dann ein, wenn und soweit andere Mittel zur

Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht zur Verfügung stehen. Nur wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, die Menschenwürde positiv zu schützen. Er muss dafür Sorge tragen, dass einem hilfebedürftigen Menschen die materiellen Voraussetzungen dafür zur Verfügung stehen, um seine Würde in solchen Notlagen, die nicht durch eigene Anstrengung und aus eigenen Kräften überwunden werden können, durch materielle Unterstützung zu sichern.

Die geltende Regelung im SGB II zu den Kosten der Unterkunft und Heizung ist verfassungsgemäß. Nach dem Konzept des § 22 SGB II werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarfe berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Auch unangemessen hohe Unterkunfts- und Heizkosten werden für einen Übergangszeitraum bzw. bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Kostensenkung als Bedarf anerkannt. Individuelle Bedarfe, etwa ein behindertengerechtes Wohnen oder die besondere Bindung an das soziale Umfeld, können im Einzelfall berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass für den Fall, dass eine leistungsberechtigte Person in einer Unterkunft mit unangemessen hohen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wohnt, zunächst für eine Übergangszeit noch die tatsächlichen, unangemessen hohe Aufwendungen übernommen werden, gleichzeitig aber die leistungsberechtigte Person aufgefordert wird, die Aufwendungen zu senken (z. B. Umzug, Untervermietung, sparsames Heizverhalten); hierbei wird von der leistungsberechtigten Person kein unzumutbares Verhalten verlangt; vielmehr würden auch Geringverdiener, die nicht Leistungsbezieher sind, sich um die Absenkung der unangemessen hohen Unterkunfts aufwendungen bemühen. In gleicher Weise können sich auch leistungsberechtigte Personen verantwortungsbewusst verhalten. Ist es möglich und zumutbar, die Kosten auf das angemessene Maß zu senken, dann verstößt es nicht gegen das Grundrecht auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 GG, wenn nur noch Bedarfe in angemessener Höhe anerkannt werden. Das BVerfG hat insoweit bestätigt, dass sich der unmittelbar verfassungsrechtliche

Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nur auf diejenigen Mittel erstreckt, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind und dass § 22 Absatz 1 SGB II die Übernahme angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem individuellen Bedarf sicherstellt (Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010, Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 135, 148 - juris).

Das Prinzip des Förderns und Forderns besagt, dass eine Person, die mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen muss, ihre Situation zu verbessern. Wird eine erwerbsfähige Person durch die Gemeinschaft unterstützt, muss sie deshalb alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst aus Erwerbstätigkeit zu bestreiten oder zumindest das Ausmaß von Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Das Einfordern von eigenen Anstrengungen zählt zu den Grundprinzipien bedarfsabhängiger und am Fürsorgeprinzip orientierter Sozialleistungen. Dieses auch als Selbsthilfegrundsatz bezeichnete Prinzip ist gesellschaftlich anerkannt und auch verfassungsrechtlich begründbar (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. November 2010, Az. B 4 AS 27/AS R). Wiederholte Verstöße gegen die Selbsthilfeobliegenheit führen daher folgerichtig zu verstärkten Sanktionen. Bedarfsabhängige und am Fürsorgeprinzip orientierte Sozialleistungssysteme sind nur funktionsfähig, wenn dieser Grundsatz konsequent angewandt wird. Ein Verzicht auf die Einforderung eigener Kräfte und Mittel der Individuen würde hingegen bedarfsabhängige und am Fürsorgeprinzip orientierte Sozialleistungssysteme in allgemeine und von Eigenverantwortung unabhängige Versorgungssysteme umwandeln. Mit den Regelungen der §§ 31 ff. SGB II existiert ein Mechanismus, um auf Pflichtverletzungen von Leistungsberechtigten nach dem SGB II angemessen zu reagieren. Pflichtverletzungen sind z. B. die Nichtaufnahme einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit, der Nichtantritt oder Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme sowie das Nichterscheinen nach einer Meldeaufforderung der Grundsicherungsstelle. Eine Pflichtverletzung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes führt zu einer Minderung bzw. kann im Wiederholungsfalle zu einem Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung) führen.

Die §§ 31 ff. SGB II tragen auch den Anforderungen der Rechtsprechung des BVerfG zum Schutz des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

hinreichend Rechnung. Das BVerfG hat festgestellt, dass es dem Gesetzgeber überlassen bleiben muss, ob er den Bedarf über Geld-, Sach- oder Dienstleistungen decken will. Bei den von einer Sanktion nach §§ 31 ff. SGB II Betroffenen bleibt das Existenzminimum gewahrt. Dem dienen die bestehenden differenzierten Regelungen, zu denen neben der gestuften Minderung des Arbeitslosengeldes II die Möglichkeit gehört, (ergänzende) Sachleistungen oder geldwerte Leistungen – etwa durch Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen – sowie Direktzahlungen an Vermieter und z. B. Versorgungsdienstleister zu erbringen (vgl. § 31a SGB II).

3. Sofortige Vollziehbarkeit von Entscheidungen der Jobcenter

Nach § 39 Nr. 1 SGB II haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft, die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit regelt. Ausnahmen vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung (Suspensiveffekt) sind - wie in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - auch im SGG selbst (§ 86a Absatz 2 SGG) geregelt. So entfällt beispielsweise in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit sowie für Anfechtungsklagen in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen und entziehen, die aufschiebende Wirkung (§ 86a Absatz 2 Nummer 2 und 3 SGG). Im Übrigen verweist das SGG ausdrücklich darauf, dass auch in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen die aufschiebende Wirkung entfällt (§ 86a Absatz 2 Nummer 4 SGG). Neben der Ausnahme für bestimmte Entscheidungen im Bereich des SGB II bestehen auch in weiteren Sozialgesetzbüchern Ausnahmen. Funktion der aufschiebenden Wirkung ist die Vermeidung vollendeter, irreparabler Tatsachen, bevor die Rechtmäßigkeit der Entscheidung geprüft werden kann. Der aufschiebenden Wirkung kommt damit eine verfassungsrechtliche Funktion im Bereich der Garantie des effizienten Rechtsschutzes zu (Artikel 19 Absatz 4 GG). Artikel 19 Absatz 4 GG gewährleistet allerdings nicht die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen schlechthin (Beschluss des BVerfG vom 30. Oktober 2009, Az. 1 BvR 2395/09, Rn. 6), vielmehr kann das Vollziehungsinteresse vorrangig

sein, wie dies typisierend in den Fällen des § 39 Nummer 1 SGB II angenommen wird, der durch die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bezweckt, eine spätere Rückforderung zu vermeiden, die nicht mehr oder nur schwer durchsetzbar wäre. Das BVerfG hat die Vereinbarkeit von § 39 SGB II mit Artikel 19 Absatz 4 GG festgestellt und ausgeführt, dass es erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Betroffene trotz einer von Gesetzes wegen fehlenden aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs oder seiner Klage die Möglichkeit hat, effektiven - vorläufigen - Rechtsschutz durch eine gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu erhalten und dass diese Möglichkeit durch § 86b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGG hinreichend gewährleistet ist.

4. Sanktionierung von sogenannten falschem Verhalten nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens zum Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift - das betrifft auch Sanktionsbescheide -, hat das Jobcenter von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären. Hierzu nutzen die Jobcenter auch Rückmeldungen der Arbeitgeber, um Erkenntnisse über den Erfolg und Verlauf der von den Jobcentern erstellten Vermittlungsvorschläge (Arbeitsangebote bei Arbeitgebern) zu gewinnen. Die Erkenntnisse aus den Angaben der Arbeitgeber haben darüber hinaus Bedeutung für den Integrationsprozess, etwa hinsichtlich der Passgenauigkeit des Vermittlungsvorschlags (sog. „Matching“) und der Zufriedenheit mit den Vermittlungsvorschlägen. Den Rückmeldungen der Arbeitgeber kommt mithin Bedeutung im gesamten Verfahren zu, nicht lediglich für die Feststellung von Pflichtverstößen.

Nach § 24 SGB X hat das Jobcenter die Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes zu beteiligen und der leistungsberechtigten Person im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt und dem Vorliegen gegebenenfalls wichtiger Gründe für das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zu äußern. Er oder sie wird darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Vorgang zu ermitteln sei und ihm deshalb die Möglichkeit gegeben werde, sich zu äußern. Der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person steht damit offen, sich auch zu den Einschätzungen des Arbeitgebers über das Bewerbungsverfahren oder -gespräch zu äußern. Erst die gesamte

Sachverhaltsaufklärung einschließlich der Erkenntnisse aus der Anhörung des betroffenen Leistungsberechtigten bildet dann die Grundlage für die Feststellung des Jobcenters, ob im konkreten Fall Mitwirkungspflichten verletzt worden sind oder nicht. Folge der Feststellungen sind dann gegebenenfalls Sanktionen. Durch die Anhörung des Leistungsberechtigten besteht nicht die Gefahr von Willkürentscheidungen.

5. Rückwirkende Überprüfbarkeit von bestandskräftigen Entscheidungen

Der Grundsatz der Bestandskraft von Verwaltungsakten ist in § 77 SGG geregelt. Danach ist ein Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, wenn der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wird und soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Den Bescheidadressaten stehen auch im Bereich des SGB II Rechtsbehelfe gegen sie belastende Entscheidungen innerhalb der gesetzlichen Fristen zu; werden Rechtsbehelfe/Rechtsmittel nicht, nicht rechtzeitig oder erfolglos eingelegt, tritt Bestandskraft ein, die der Rechtssicherheit dient. Den Grundsatz der Bindung an bestandskräftige Entscheidungen durchbrechend ist in § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) eine Überprüfungsmöglichkeit für belastende Bescheide eröffnet; rückwirkend (vier Jahre) können Sozialleistungen zu erbringen sein. Zweck hiervon ist es, materielle Gerechtigkeit zu Gunsten des Bürgers herzustellen - dem individuellen Interesse wird hier gegenüber der Rechtssicherheit bei Bestandskraft Vorrang eingeräumt. Da die Leistungen nach dem SGB II vor allem der aktuellen Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, ist eine Begrenzung der Nachzahlungszeiträume im SGB II - ebenso wie dies im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gilt (§ 116a SGB XII) - sachgerecht. Die vom SGB X abweichende zeitliche Begrenzung für die rückwirkende Erbringung von Sozialleistungen im SGB II auf ein Jahr verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz. Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass dem Grundgesetz keine allgemeine Verpflichtung der vollziehenden Gewalt zu entnehmen sei, rechtswidrig belastende und rechtswidrig begünstigende Verwaltungsakte unbeschadet des Eintritts ihrer formellen Bestandskraft von Amts wegen oder auf Antrag des Adressaten aufzuheben oder abzuändern (Beschluss des BVerfG vom 27. Februar 2007, Az. 1 BvR 1982/01, Rn. 33).

6. Datenabgleich und Auskunftsrechte

Hinsichtlich des Datenabgleichs und der Auskunftspflicht von Banken nach § 60 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB II ist auszuführen, dass Jobcenter darauf angewiesen sein können, Informationen von Banken zu erhalten; sie dienen dazu, u. a. den berechtigten Leistungsbezug sicherzustellen und unberechtigten Leistungsbezug aufzudecken. Die Auskünfte von Banken und Versicherungen stehen im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 45d Einkommenssteuergesetz (EStG), wonach das Bundeszentralamt für Steuern den Sozialleistungsträgern Daten über Kapitalerträge übermittelt, soweit sie zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich sind. Ergeben sich aus den übermittelten Daten Hinweise auf beim Leistungsbezieher vorhandenes Einkommen/Vermögen, das nicht angegeben wurde, kann es erforderlich sein, Auskünfte über nicht angegebene Konten einzuholen. Es ist legitim, Leistungsmissbrauch aufzudecken und zu bekämpfen; dies erfolgt auch im Interesse der berechtigt SGB II-Leistungsbeziehenden. Die Leistungsberechtigten werden nicht unter Generalverdacht gestellt. Die automatisierte Form des Datenabgleiches (§ 52 SGB II) ist sinnvoll, weil sie eine effektive Maßnahme zur Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs in einem Massenverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende bietet. Die Verwaltung hat zugunsten der Leistungsberechtigten ihre Ressourcen effektiv zu nutzen und daher Verwaltungsaufwand zu reduzieren; sie ist auf ein automatisiertes Verfahren angewiesen.

7. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) werden seit dem 1. Januar 2011 keine Beitragszahlungen zur Rentenversicherung für Beziehende von Arbeitslosengeld II geleistet. Aufgrund des Wegfalls der Beitragszahlung für Beziehende von Arbeitslosengeld II werden die Zeiten des Leistungsbezugs nicht mehr als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Daraus ergibt sich bei den Altersrenten eine Rentenminderung von derzeit bis zu 2,09 Euro pro Jahr des Leistungsbezugs.

Die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II wird als Anrechnungszeit berücksichtigt. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und bereits bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrechterhalten. Zum Verlust eines bereits

bestehenden Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Leistungen zur Teilhabe kann es durch den Wegfall der Versicherungspflicht und damit den Wegfall der Beitragszahlung für Arbeitslosengeld II-Bezieher folglich nicht kommen.

Alle Personen, die vor dem 1. Januar 2011 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente jedoch noch nicht erfüllt haben, danach aber dauerhaft Arbeitslosengeld II beziehen, können einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder Leistungen zur Teilhabe nicht neu erwerben. Leistungen zur Teilhabe werden dafür systemgerecht in anderen Sozialsystemen erbracht.

Die Anrechnungszeit wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II wird unbewertet sein. Das heißt, aus der Anrechnungszeit wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II ergibt sich unmittelbar keine Erhöhung der Rente; es können sich aber positive Effekte auf die Höhe der Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten ergeben. Dies betrifft in erster Linie die Zurechnungszeit bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und den Renten wegen Todes.

Der Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II ist systemgerecht. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt es sich um ein Fürsorgesystem. Die Leistungen eines Fürsorgesystems dienen dazu, akute Hilfebedürftigkeit zu beseitigen. Dagegen ist es nicht Aufgabe eines Fürsorgesystems, aus Steuermitteln Beiträge in ein Versicherungssystem einzubringen und damit versicherungsrechtliche Ansprüche aufzubauen. Für eine Hilfebedürftigkeit im Alter gibt es systemgerecht die Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII.

8. Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten § 12a SGB II

Die Vorschrift des § 12a SGB II beruht auf dem Grundsatz des Nachrangs der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Danach sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Für die verpflichtende Inanspruchnahme einer Rente wird in Satz 2 eine Ausnahme geregelt (keine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres). Die auf Grundlage des § 13 Absatz 2 SGB

II erlassene Unbilligkeitsverordnung bestimmt weitere Ausnahmen von der Pflicht zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bei Unbilligkeit.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition einzusetzen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.